

## **Begründung:**

Aufgrund der Beschlusslage des Verwaltungsausschusses ist den politischen Gremien das Ergebnis der Baumkontrollen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), insbesondere aber das Ergebnis der Baumkontrolle des städteigenen Baumbestandes vor Durchführung von Maßnahmen, vorzulegen. Bei Fällungen von städteigenen Bäumen aus Verkehrssicherungsgründen (Einzelfallentscheidung), ist der Verwaltungsausschuss zeitnah zu unterrichten.

„Nach einem aktuellen Urteil des (Bundesgerichtshof Karlsruhe, Urteil vom 02.10.2012, Aktenzeichen: VI ZR 311/11) müssen Waldbesitzer nicht haften, wenn Spaziergänger durch herabstürzende Äste im Wald oder auf Waldwegen verletzt werden. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist zwar jedermann gestattet, die Benutzung des Waldes geschieht jedoch grundsätzlich auf eigene Gefahr.<sup>1</sup>

Mit diesem Urteil, das sich auf dem § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz gründet, hat der BGH für viele Bereiche des Privatwaldes eine verbesserte Rechtssicherheit geschaffen. In Waldbeständen und auf Waldwegen bestehen demnach weder eine Kontroll- noch eine Beseitigungspflicht für walddtypische Gefahren.

Der in § 14, Abs. 1 Bundeswaldgesetz, enthaltene Haftungsausschluss für walddtypische Gefahren ist aber nicht auf die Bäume, die über den eigentlichen Waldbestand „nach außen“ wirken – übertragbar.

Bei Bäumen

- an öffentlichen Straßen,
- an Wegen, Plätzen,
- an Parkplätzen,
- auf öffentlichen Liegenschaften,
- an Waldrändern an Wohngrundstücken,
- auf Gutspark-Anlagen,
- Waldbäume an Eisenbahnlinien und anderen schienengebundenen Verkehrsstrecken usw.

sind Überprüfungen der Verkehrssicherheit zur Ermittlung von Schäden und ggf. zur Feststellung von Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, also sogenannte „Baumkontrollen“ durchzuführen.

Grundsätzlich sollen alle vom „Verkehrsgeschehen“ betroffenen Bäume einer regelmäßigen Sichtkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus unterzogen werden (sogenannte Regelkontrolle). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Veränderungen sind durch Vergleiche mit vorangegangenen dokumentierten Kontrollen auf dem Baumkontrollbogen zu beurteilen.“ (Auszug aus Informationsblatt Baumkontrolle Landwirtschaftskammer Niedersachsen) <sup>ii</sup>

Nach den Regelwerken der FLL ist ein Kontrollabstand zwischen **1-3 Jahren** (siehe Tabelle S. 26 FLL 2010) einzuhalten. Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand (bei Laubgehölzen) durchgeführt werden. Nach Schadfällen und extremen Witterungsereignissen, wie z.B. starken Stürmen, bei Eisregen oder starkem Nassschneefall sind Zusatzkontrollen durchzuführen.

Bei Zweifel über gegebene Verkehrssicherheit bedarf es einer eingehenden Kontrolle durch eine Fachfirma unter Verwendung von Spezialgeräten.

All diese Vorgaben aus dem Regelwerk der FFL sind in die überarbeitete Dienstanweisung bei Baumkontrollen für Schortens aufgenommen worden.

### **Bisherige Praxis in Schortens:**

Der Baumbestand in Schortens, der kontrolliert wird, liegt bei ca. 15.000 Bäumen.

Pro Baum wird eine Vielzahl von Datenattributen (mindestens 30 Sach- und Grafikdaten) abgefragt, die auch digital verarbeitet werden sollten.

Zudem müssen statistische Auswertungen vorgenommen werden, um z.B. den Arbeitsaufwand für den Baubetriebshof kalkulieren zu können und das bei einem sich ständig verändernden Baumbestand (z.B. durch neue Baugebiete). Für einen Schadensfall muss zudem die gesetzlich vorgeschriebene Baumkontrolle „gerichtsfest“ nachgewiesen werden können. Es muss eine Dokumentation der Baumkontrolle vorliegen, die nicht nachträglich manipulierbar ist.

Zurzeit besteht kein digitaler Überblick für die Standorte der Straßenbäume.

Bisher werden diese Kontrolldaten und die Feststellungen vor Ort handschriftlich protokolliert. Falls erforderlich werden die (Problem-)Bäume in Bezug zu den Liegenschaften und mit den Mängeln erfasst und beschrieben. Diese Daten werden dann in die EDV übernommen und daraus „händisch“ ein Arbeitsauftrag mit einer Prioritätsgebung erarbeitet.

Diese Arbeiten werden als Arbeitsaufträge an den Baubetriebshof weiter gegeben oder bei speziellen Baumpflegemaßnahmen ausgeschrieben. Die jährliche Dokumentation wird für mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

### **Einsatz einer mobilen EDV- Baumkontrolle**

Zur Arbeitsvereinfachung und besseren Dokumentation schlägt die Verwaltung die Anschaffung einer mobilen EDV- gestützten Baumkontrolle vor, mit einer GIS-Lösung (GIS = Geographisches Informationssystem), so dass auch das Auslesen der Datenaufnahme/Datenexport digital möglich ist. Die genaue Identifikation der Baumstandorte kann über die Einbindung eines GPS-Empfängers erfolgen.

Die kombinierte Nutzung von digitalen Karten und GPS-Positionsdaten ermöglicht sowohl die Neuerfassung von Baumstandorten als auch das Wiederfinden von Bäumen im Rahmen der Baumkontrollen. Problemlos könnte von einem Datensatz in der Datenbank direkt zum Baum in der Karte gewechselt werden und umgekehrt aus der Karte heraus einen zugehörigen Baumdatensatz in der Datenbank aufgerufen werden.

Zurzeit werden seitens der Verwaltung Angebote für die digitale Baumkontrolle eingeholt, die zur Beratung zum nächsten Fachausschusstermin vorliegen werden. Dieser Vorgehensweise sollte grundsätzlich zugestimmt werden.

---

<sup>i</sup> Informationsblatt Baumkontrolle Landwirtschaftskammer Niedersachsen